



Infopapier

Einführung einer Kindergrundsicherung:

Mehr Gerechtigkeit und bessere Leistung für alle Kinder

Ziel des Vorhabens:

Die Kindergrundsicherung wird

- ein engmaschiges Sicherheitsnetz für alle Kinder und ihre Familien knüpfen;
- Kinder vor Armut schützen, ihnen ein sorgenfreies Aufwachsen ermöglichen und bessere Chancen für den Start ins Leben schaffen;
- verdeckte Armut in Deutschland bekämpfen, indem sie mehr Familien und Kinder mit Unterstützungsbedarf als bisher erreicht.

Wichtigste Inhalte

- **Eine zentrale Leistung für alle Kinder:** Aus bislang fünf verschiedenen Einzelleistungen machen wir eine starke Leistung für alle Kinder und bekämpfen gezielt Kinderarmut in Deutschland. Dafür führen wir das Kindergeld, den Kinderzuschlag, den Kinder-Regelsatz nach SGB II und SGB XII sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes zu einer neuen Leistung zusammen: der Kindergrundsicherung.
- **Bedarfsgerechte Hilfe:** Die Kindergrundsicherung besteht aus einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag für alle Kinder und Jugendlichen und einem Kinderzusatzbetrag. Der Kinderzusatzbetrag richtet sich an armutsgefährdete Kinder und ist nach dem Einkommen von Eltern und Kindern und dem Alter der Kinder gestaffelt. Wer weniger hat, wird zielgenau mehr bekommen.
- **Geringeres Armutsrisiko:** Die Kindergrundsicherung soll zuverlässig das Existenzminimum von Kindern abdecken. Sie wirkt gegen die seit Jahrzehnten verfestigte Kinderarmut und bekämpft insbesondere die verdeckte Armut in Deutschland.
- **Automatische Anpassung:** Der Kindergarantiebtrag bleibt in Zukunft für alle Kinder gleich und wird automatisch für alle Kinder entsprechend der Preisentwicklung angehoben.
- **Unterstützung, die ankommt:** Die Kindergrundsicherung soll alle Kinder und Jugendlichen tatsächlich erreichen. Um den Zugang zur Kindergrundsicherung so einfach und niedrigschwellig wie möglich zu machen, nutzen wir auch die Möglichkeiten der Digitalisierung. Mit dem „Kindergrundsicherungscheck“ ermittelt der für die Kindergrundsicherung zuständige Familienservice datenschutzkonform, ob eine Familie möglicherweise Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag hat – und informiert gezielt und proaktiv die Eltern. Aus einer Holschuld der Bürger*innen machen wir so eine Bringschuld des Staates. Über ein digitales Portal können die Eltern dann einfach und ohne Gang auf das Amt den Antrag stellen. Für die Bearbeitung des Antrags kann der Familienservice Daten, die anderen Behörden vorliegen, abrufen.
- **Erwerbstätigkeit der Familie:** Erwerbstätigkeit der Eltern ist der verlässlichste Schutz vor Armut von Familien und Kindern. Deshalb ist die Kindergrundsicherung so ausgestaltet, dass sich Erwerbstätigkeit lohnt und attraktiv bleibt. Die Kindergrundsicherung wird deshalb mit zunehmenden Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit langsam gemindert.
- Alle Kinder, die den Kinderzusatzbetrag erhalten, haben einen Anspruch auf **Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes**. Das Schulstarterpaket wird

automatisch ausgezahlt. Um Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, wird der Zugang zum Teilhabebetrag von 15 Euro zum Beispiel für Musikschule oder Sportverein vereinfacht und unbürokratischer ausgestaltet, indem Nachweise für die Leistungen auch nachträglich vorgelegt werden können. Zusätzlich wird in den kommenden Jahren ein eigenes digitales Kinderchancenportal aufgebaut.

- **Alleinerziehende**, die überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht sind, erhalten mit der Kindergrundsicherung eine bessere Unterstützung. Zukünftig wird Unterhaltseinkommen von Kindern bei Alleinerziehenden im Bürgergeld nur noch zu 45 Prozent statt wie zuvor vollumfänglich auf die SGB II- Leistungen für das Kind angerechnet. Bei besonders hohem Unterhalt greift bei der Anrechnungsquote eine Staffelung zwischen 45 und 75 Prozent. Auch beim Unterhaltsvorschuss gilt diese verbesserte Anrechnung, bis zum siebten Geburtstag des Kindes. Danach gilt die verbesserte Anrechnung weiter, sofern der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen von mindestens 600 Euro hat.
- Besonders **Jugendliche und junge Erwachsene**, die bisher den Kinderzuschlag beziehen, profitieren von der Kindergrundsicherung. Durch die Zusammenführung von Bürgergeld und Kinderzuschlag ergeben sich für diese Gruppe der 14- bis 24-Jährigen deutliche Verbesserungen. Sie erhalten mit der Kindergrundsicherung 60 Euro (Altersgruppe 14 bis 17 Jahre) bzw. 42 Euro (Altersgruppe 18 bis 24 Jahre) mehr. Zusätzlich stärken wir mit der Kindergrundsicherung die Rechtsposition der jungen Erwachsenen: Für Volljährige soll es zukünftig einen eigenen Auszahlungsanspruch für den neuen Kindergarantiebtrag geben.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

Alleinverdiener-Ehepaar, 2500 Euro brutto (2025):

- Eine Familie hat **zwei kleine Kinder**, um die sich die Mutter kümmert. Der Vater ist gelernter Fachverkäufer und bringt als **Alleinverdiener etwa 2500 Euro Bruttogehalt** nach Hause. Damit wäre die Familie im Armutsbereich. Der Kindergarantiebtrag, der heute noch Kindergeld heißt, könnte im Jahr 2025 für jedes Kind 255 Euro betragen. Dazu bekommt die Familie den neuen Kinderzusatzbetrag in Höhe von 306 Euro: insgesamt 561 Euro. Also summiert sich die Kindergrundsicherung in diesem Fall auf 1.122 Euro für beide Kinder.

Doppelverdiener-Ehepaar, 4.000 Euro brutto (2025):

- **Eine Familie in Berlin mit zwei jugendlichen Kindern im Alter von 15 und 17 Jahren.** Der Vater arbeitet in Vollzeit als Gebäudereiniger. Die Mutter arbeitet halbtags als Fachverkäuferin in einer Bäckerei. Der Familie stehen 4.000 Euro brutto aus Erwerbseinkommen zur Verfügung.

- Mit der **Kindergrundsicherung** wird der höhere Unterstützungsbedarf von Jugendlichen gegenüber jüngeren Kindern anerkannt – während derzeit im Kinderzuschlag jüngere und ältere Kinder mit gleichen Beträgen unterstützt werden. Die Familie erhält den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung in Höhe von 539 Euro monatlich für beide Kinder, d.h. 270 Euro pro Kind. Zusammen mit dem Garantiebtrag von 255 Euro pro Kind macht die Kindergrundsicherung hier zusammen 1.050 Euro für die beiden Jugendlichen aus. Zudem vereinfacht es die Kindergrundsicherung, den Teilhabebetrag des Bildungs- und Teilhabepakets von 15 Euro zu beantragen. Die Familie nimmt die Unterstützung erstmals an.
- Mit der Kindergrundsicherung verbessern wir die Unterstützung von Jugendlichen. Sie erhalten monatlich **rund 60 Euro pro Kind mehr als zuvor** im Kinderzuschlag.

Alleinerziehende mit 7-jährigem Kind und Unterhaltsvorschuss, 1500 Euro brutto (2025):

- Eine **Alleinerziehende mit einem Grundschulkind und Unterhaltsvorschuss in Höhe von 340 Euro** arbeitet **Halbzeit als Steuerfachangestellte**. Sie verdient 1500 Euro brutto im Monat.
- Mit der **Kindergrundsicherung** ändert sich die Anrechnung von Unterhaltsleistungen. Da der Unterhaltsvorschuss nicht mehr vollständig, sondern nur zu 45 Prozent auf den Unterstützungsbedarf ihrer Tochter angerechnet wird, erhält die Alleinerziehende zukünftig 153 Euro Kinderzuschatzbetrag und 255 Euro Kindergarantiebtrag, insgesamt also eine Kindergrundsicherung von 408 Euro monatlich. Auch den pauschalen Teilhabebetrag des Bildungs- und Teilhabepakets von 15 Euro nimmt ihre Tochter in Anspruch.
- Durch die nur 45-prozentige Anrechnung hat die Familie mehr in der Tasche als früher.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- 2,9 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland sind arm oder armutsgefährdet. Das ist jedes fünfte Kind.
- Zur Sicherung des Existenzminimums von Kindern durch Leistungen der Grundsicherung werden in regelmäßigen Abständen Regelbedarfe von Kindern, differenziert nach Altersgruppen, festgelegt. Grundlage ist die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Berechnung des Existenzminimums von Kindern wird künftig stärker als bisher an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet werden. Die mehr als 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugewiesen werden, werden erneuert. Dadurch wird künftig die Lebensrealität der Kinder besser abgebildet und es ergeben sich höhere Regelbedarfe für die Kinder. Die Regelbedarfe eines fünfjährigen Kindes,

das bislang Bürgergeld bezieht, erhöhen sich voraussichtlich um mindestens 28 Euro im Monat. Der bisher befristete Sofortzuschlag von 20 Euro, den Kinder derzeit erhalten, geht darin auf.

Die genaue Höhe wird in einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts ermittelt.

- Weil Kinder, die vorher entweder Bürgergeld oder Kinderzuschlag bezogen haben, in der Kindergrundsicherung zusammengefasst werden, gibt es Leistungsverbesserungen für einige Altersgruppen; bei anderen bleibt es aufgrund der neuen Systematik gleich. Die Vereinheitlichung des Leistungsniveaus der zusammengelegten Leistungen führt für einige Kinder aus Familien mit kleinen oder ohne Einkommen zu Verbesserungen.
- Die Kosten der Kindergrundsicherung betragen im Startjahr 2025 2,4 Mrd. Euro. Bei einer Inanspruchnahmequote von 80% werden sie 6,3 Mrd. Euro betragen.
- Weitere Details und Erläuterungen finden sich in den FAQ: www.bmfsfj.de/faq-kindergrundsicherung



Aktueller Stand / Nächste Schritte

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 27. September 2023 den Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung („Bundeskindergrundsicherungsgesetz“) beschlossen. Da die Bundesregierung den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, kann der Bundestag bereits am 9. November erstmals über den Gesetzentwurf beraten.

Voraussichtlich am 24. November wird der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung nehmen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen.